



Vorlage

XII/265/2018

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	16.10.2018	
Bauausschuss	24.10.2018	
Haupt- und Finanzausschuss	25.10.2018	
Stadtverordnetenversammlung	01.11.2018	
Haupt- und Finanzausschuss	01.12.2018	
Stadtverordnetenversammlung	13.12.2018	
Stadtverordnetenversammlung	21.02.2019	
Haupt- und Finanzausschuss	04.04.2019	
Haupt- und Finanzausschuss	06.06.2019	
Haupt- und Finanzausschuss	25.06.2019	
Stadtverordnetenversammlung	26.06.2019	

**Entscheidung über die Weiterführung der wiederkehrenden Straßenbeiträge
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2018
Widerspruch des Bürgermeisters**

Sachdarstellung:

Gesetzesänderungen

Der Hessische Landtag hat mit dem Gesetz zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen vom 28.05.2018 die Regelungen zur Verpflichtung der Städte und Gemeinden Straßenbeiträge zu erheben, nunmehr grundlegend verändert. So wurde die bisherige „Soll-Vorschrift“ des § 11 KAG zur Erhebung von Straßenbeiträgen wieder in eine „Kann-Vorschrift“ umgewandelt. Gleichzeitig wurden die Einnahmebeschaffungsgrundsätze in § 93 Abs. 2 HGO wie folgt ergänzt: „Von der Verpflichtung, Entgelte vorrangig zu erheben, sind Straßenbeiträge nach den §§ 11 und 11a des Gesetzes über kommunale Abgaben ausgenommen“.

Der bisher geltende Vorrang der Erhebung von Straßenbeiträgen nach KAG gegenüber Steuern gilt daher nicht mehr. Damit ist auch die gesetzliche Verpflichtung für defizitäre Kommunen entfallen, Straßenbeiträge zu erheben. Von daher gibt es künftig für die Aufsichtsbehörden keine rechtliche Grundlage mehr, die Erhebung von Straßenbeiträgen zu fordern und mit den aufsichtsrechtlichen Mitteln der §§ 138 ff. HGO durchzusetzen bzw. die Aufhebung von örtlichen Straßenbeiträgen zu beanstanden.

Außerdem wurde ein Gesetz zum pauschalen Ausgleich bei der Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen beschlossen. Hiernach besteht für die Gemeinden die Möglichkeit, für die erstmalige Einführung oder die Umstellung auf wiederkehrende Straßenbeiträge einen finanziellen Ausgleich vom Land

zu erhalten. Diese Regelung gilt allerdings nur für Kommunen, die nach dem 01.01.2018 eine Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen einführen.

Einführung und Anwendung der Satzung

Die Stadt Neu-Anspach hatte bekanntlich mit der Genehmigung des Haushalts 2013 von der Aufsichtsbehörde die Auflage erhalten, aufgrund der defizitären Haushaltssituation eine Straßenbeitragsatzung zu erlassen. Mit der Änderung des HessKAG zum 01.01.2013 bestand dann für hessische Kommunen die Wahlmöglichkeit einmalige oder wiederkehrende Straßenbeiträge zu erheben. Nach der Grundsatzentscheidung am 17.12.2013 hatte die Stadtverordnetenversammlung am 17.11.2015 die Satzung über wiederkehrende Straßenbeiträge (WStrBS) erlassen, die am 01.01.2016 in Kraft trat.

In 2016 wurden die Weiherstraße, Schäfergasse und Neugasse im Abrechnungsgebiet Westerfeld grundhaft saniert. Es war gleichzeitig die erste Maßnahme, die über die wiederkehrenden Straßenbeiträge abgerechnet werden sollte. Für diese Maßnahme wurde Ende 2016 und 2017 jeweils ein Beitragssatz für die betreffenden Jahre durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Im Hinblick auf den hohen Verwaltungsaufwand bei der Bescheiderteilung und der anschließenden Verfahrensabwicklung sollten die Straßenbeiträge für 2016 und 2017 zusammen in einem Bescheid im Frühjahr 2018 erhoben werden. Aufgrund der auf Landesebene geführten Diskussion über die Abschaffung der Straßenbeiträge, wurde die Bescheiderhebung zunächst zurückgestellt. Nach der Entscheidung der Landesregierung sollte in den städtischen Gremien über die Weiterführung der wiederkehrenden Straßenbeiträge beraten und entschieden werden.

Kosten und Finanzierung

Zur Einführung der wiederkehrenden Straßenbeiträge hat die Stadt ca. 45.000 € aufgewendet. Darin enthalten sind Kosten für Ermittlungsarbeiten und Datenerfassungen im unbeplanten Innenbereich durch eine extern beauftragte Firma sowie die Ausgaben für die Anschaffung einer speziellen Abrechnungssoftware. Nicht berücksichtigt ist hierbei der enorme bisher angefallene interne Verwaltungsaufwand. Für die Bearbeitung der wiederkehrenden Straßenbeiträge wurde eine zusätzliche Vollzeitstelle geschaffen.

Die Gesamtkosten der Maßnahmen in Westerfeld betragen 426.028,36 €, davon bleiben 157.630,49 € als städtischer Anteil (37 %) bei der Stadt. Es werden also ca. 268.000 € durch etwa 800 Beitragsbescheide eingenommen, wobei ca. 7.000 € auf städtische Grundstücke entfallen. Sollte die wiederkehrende Straßenbeitragsatzung bestehen bleiben, werden die Beitragsbescheide für das Abrechnungsgebiet Westerfeld Anfang 2019 ausgegeben. Vorab werden die Grundstückseigentümer über die Presse und Homepage informiert.

In 2019 soll die Gartenstraße in Rod am Berg grundhaft erneuert werden. Hierfür sind Gesamtkosten in Höhe von 641.400 € (inkl. 30.000 € Planungskosten für 2018) angesetzt. Bei einem städtischen Anteil von 205.248 € (32 %) werden somit 436.152 € auf die Grundstückseigentümer im Abrechnungsgebiet Rod am Berg umgelegt. Da die Planungskosten bereits in 2018 anfallen, ist am Ende dieses Jahres ein Beitragssatz zu beschließen.

Sollte die Stadt die wiederkehrenden Straßenbeiträge abschaffen, würde dies dazu führen, dass Einnahmen zur Finanzierung von zukünftigen Investitionsmaßnahmen wegfallen. Die Stadt würde somit für die aktuell geplanten bzw. abgeschlossenen Maßnahmen in Rod am Berg und Westerfeld auf Einnahmen von ca. 700.000 € verzichten. Es müssten dann alternative Finanzierungsmöglichkeiten, wie z.B. die Erhöhung der Grundsteuer B, in Betracht gezogen werden.

Das Hessische Ministerium des Inneren und für Sport hat die Kommunen in diesem Zusammenhang nochmal darauf hingewiesen, dass es zwar keine Pflicht mehr zur Erhebung von Straßenbeiträgen gibt, der Haushaltsgrundsatz des Haushaltsausgleiches nach § 92 Abs. 4 HGO allerdings weiter Bestand hat. Bei defizitärer Haushaltslage muss die Kommune weiter alle Möglichkeiten der Einnahmebeschaffung zur Defizitvermeidung ausschöpfen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen aufrecht zu erhalten und die aktuellen sowie zukünftigen grundhaften Straßenerneuerungsmaßnahmen weiterhin über wiederkehrende Straßenbeiträge abzurechnen.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlagen:

1. Gesetz zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen
2. Antwortschreiben der Hessischen Staatskanzlei